

39. Zur Haftbarkeit des Inhabers oder Vorzeigers einer nicht mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Urkunde.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 13 Abs. 1c.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. März 1933 i. S. Firma M. (Kl.)
w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 366/32.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei einer vom Finanzamt in Frankfurt a. M. im Juni 1930 vorgenommenen Stempelsteuerprüfung wurde bei der Klägerin eine unversempelte, mit der Tagesangabe 20. Januar 1930 versehene Urkunde vorgefunden, in der eine Firma K. in S. anerkannte, sechs in der Urkunde aufgeführten Firmen — darunter der Klägerin — insgesamt 792952,90 RM. aus Wechselakzepten zu schulden. Der Urkunde war ein Verzeichnis der Wechsel beigeheftet, aus dem sich die Höhe der Forderungen der einzelnen Gläubigerinnen ergab und auf das in Nr. 1 der Urkunde Bezug genommen war. Nach dem Verzeichnis betrugen die der Klägerin gegen die Firma K. zustehenden Wechselforderungen 20453,60 RM. Sämtliche Wechselverbindlichkeiten sollten nach dem in der Urkunde niedergelegten Abkommen in eine Darlehnschuld umgewandelt werden, über deren Verzinsung und allmähliche Rückzahlung unter Nr. 5 bis 9 der Urkunde nähere Bestimmungen getroffen waren. Die Urkunde, die von der Schuldnerin sowie von fünf Gläubigerinnen, nicht aber von der Klägerin unterschrieben ist, war der letzteren übersandt worden, damit sie dem Stundungsabkommen beitrete und die Urkunde mit unterzeichnen sollte. Weides hatte die Klägerin abgelehnt. Wie die Parteien übereinstimmend vorgetragen haben, ist jedoch die Gültigkeit der beurkundeten Vereinbarung unter den übrigen Beteiligten hierdurch nicht berührt worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts erhob das Finanzamt von der Klägerin als Inhaberin der Urkunde nach Tarifstf. 14 StStG. einen Stempel von 1321,50 RM., weil die Urkunde für die Klägerin Beweiswert besitze und diese deshalb an dem Gegenstand der Urkunde ein rechtliches Interesse habe.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Rückzahlung des von ihr entrichteten Stempelbetrages nebst Zinsen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das

Oberlandesgericht ihn nur verurteilt, an die Klägerin 34 RM. nebst Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil unter Zurückweisung der Anschlußrevision des Beklagten aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Urkunde vom 20. Januar 1930 einen Vertragsantrag der Firma K. an die Klägerin enthalten und daß die Klägerin diesen Antrag abgelehnt habe. Hieraus folgert er, daß der Schuldverschreibungstempel nicht erwachsen sei, soweit er auf die der Klägerin geschuldete Summe von 20453,60 RM. entfalle. Diese Stellungnahme läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. War, wie der Berufungsrichter annimmt, das Anerkenntnis in Nr. 4 des Vertrages der Klägerin gegenüber weiter nichts als ein unselbständiger Teil eines Angebots über ein Darlehen und über ein Stillhaltungsabkommen, so konnte durch ein solches Angebot die Stempelpflicht nicht begründet werden (vgl. RGZ. Bd. 46 S. 256 [258]; Heiniß Preuß. StStG. 3. Aufl. S. 598 unter e β; Hummel-Specht Preuß. StStG. S. 1031 unter III). Denn der bloße Vertragsantrag, der zwar eine Bindung des Antragenden bis zum Ablauf der gesetzlichen oder von dem Antragenden bestimmten Annahmefrist herbeiführt, jedoch erlischt, wenn er abgelehnt oder nicht rechtzeitig angenommen wird, ist verschieden von einer bedingten Schuldverschreibung, die nach § 3 Abs. 2 StStG. wie eine unbedingte zu versteuern ist. Die Anschlußrevision des Beklagten meint nun zwar, die Angebotsnatur habe sich höchstens auf denjenigen Teil der Urkunde bezogen, der die Stillhaltungspflicht der Gläubiger betreffe, das Schuldanerkenntnis als einseitiges Verpflichtungsanerkenntnis dagegen sei von dem Schicksal des Vertragsangebots unabhängig. Damit tritt sie indessen in Widerspruch zu der Auslegung der Urkunde, wie sie der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß vorgenommen hat. Die Anschlußrevision war daher zurückzuweisen.

2. Dagegen ist die Revision der Klägerin begründet.

Der Berufungsrichter stellt die Entscheidung darauf ab, daß die Urkunde vom 20. Januar 1930 für die Klägerin, obgleich sie dem Stillhaltungsabkommen nicht beigetreten, keineswegs bedeutungslos gewesen sei. Ihr Inhalt hätte im Rechtsverkehr unter Umständen für sie förderlich sein können, da sie Wechselgläubigerin

der Firma K. gewesen sei. Im Falle einer Klage oder sonstigen Auseinandersetzung hätte sich die Klägerin gegenüber etwaigen Einwendungen der Schuldnerin auf jene Urkunde berufen und durch sie dargetun können, daß die Schuldnerin selbst die Forderung bei Unterzeichnung der Urkunde als rechtmäßig bestehend angesehen habe. Die Urkunde habe also durch die in ihr niedergelegten Erklärungen die Rechtsstellung der Klägerin gegenüber der Firma K. verstärkt und deshalb für sie Beweiswert gehabt. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einem mittelbaren und unmittelbaren rechtlichen Interesse des Inhabers. Eine solche Unterscheidung würde dazu führen, ein unmittelbares rechtliches Interesse an einer Urkunde nur dem zuzusprechen, der aus den in ihr niedergelegten Erklärungen einen Anspruch herleiten könne. Eine solche Auffassung finde im Gesetz keine Stütze. Für den Stempelbetrag hafte vielmehr nach § 13 Abs. 1c StStG. jeder Inhaber einer Urkunde, der an ihrem Gegenstand ein irgendwie geartetes rechtliches Interesse habe. Danach sei es auch nicht erforderlich, daß der Inhaber im Bewußtsein oder gerade wegen seines eigenen Interesses die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübe. Das Stempelsteuergesetz knüpfe die Haftbarkeit für den Stempelbetrag ausschließlich an einen rein äußeren Sachverhalt, ohne innere Voraussetzungen aufzustellen. Sei dieser äußere Sachverhalt erfüllt, so hafte der Inhaber für den vollen Stempelbetrag, der zu entrichten sei. Für den Umfang seiner Haftbarkeit sei nicht der Wert seines Interesses maßgebend. Es sei deshalb für die Haftung und ihren Umfang auch ohne Bedeutung, ob die Urkunde von der Klägerin unterzeichnet sei und ob sich ihr Interesse an der Urkunde nur auf den Betrag ihrer eigenen Wechselforderung beschränke, zumal da nur eine einheitliche Urkunde vorliege.

Nach der Vorschrift des § 13 Abs. 1c StStG. in der Fassung vom 27. Oktober 1924, welche übereinstimmt mit § 13 Buchst. d des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, haftet für die Entrichtung der Stempelsteuer unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an ihrem Gegenstand hat. In der Rechtsprechung und Verwaltungsübung (vgl. hierzu Hummel-Specht a. a. O. S. 187) ist anerkannt, daß der Inhaber oder Vorzeiger einer Urkunde nur haftbar ist, wenn er an

ihrer Inhalt beteiligt ist, daß dagegen die äußere Tatsache allein, daß jemand eine Urkunde ohne innere Beziehung zu ihr als Beauftragter oder Bote überreicht oder sie als Verwahrer oder infolge seiner dienstlichen Stellung in Händen hat, nicht hinreicht, um ihm die Haftung für die Stempelsteuer aufzubürden. Daher haften Rechtsanwälte nicht als Inhaber oder Vorzeiger solcher Urkunden, die sie bloß im Interesse ihrer Auftraggeber zum Nachweis streitiger Rechte einreichen; dagegen tritt ihre Haftung ein bei denjenigen Urkunden, durch die ihr eigenes Recht zur Vertretung ihrer Auftraggeber begründet und nachgewiesen wird, also bei ihren Vollmachten, soweit nicht die Befreiungsvorschrift der Tarifstelle 19 Abj. 7a StStG. eingreift (vgl. auch die bei Heinitz a. a. O. S. 134 unter 4b β erwähnten Fälle).

Wesentlich ist aber nach § 13 Abj. 1c StStG. insbesondere, daß das rechtliche Interesse des Inhabers an dem „Gegenstand“ der Urkunde bestehen muß. Unter dem Gegenstand der Urkunde kann jedoch hier nach dem Gesetzeszusammenhang (vgl. §§ 8, 9, 10 StStG., auch Tariffst. 19 letzte Spalte) und nach dem Sinn der angeführten Rechts- und Verwaltungsübung nur der stempelpflichtige Gegenstand gemeint sein. Der Berufsrichter hätte also, wenn er als stempelpflichtigen Gegenstand der Urkunde nur das unter den fünf übrigen Gläubigerinnen und der Firma K. zustandgekommene Abkommen ansah, prüfen müssen, ob die Klägerin an diesem Abkommen ein rechtliches Interesse hatte. Mit dieser Frage hat er sich aber nicht befaßt, sondern darauf abgestellt, ob die Klägerin an dem von ihr abgelehnten Vertragsantrag ein rechtliches Interesse habe. Fehlsam ist der von ihm dabei entwickelte Gesichtspunkt, es handle sich um eine einheitliche Urkunde. Er würde zutreffen, wenn die Klägerin den Vertragsantrag angenommen hätte. Dann würde sie für den Schuldverschreibungsstempel von dem gesamten Schuldbetrag haften, auch soweit er den übrigen Gläubigerinnen der Firma K. zusteht. Da aber nach der Auffassung des Berufungsgerichts die Klägerin den Vertragsantrag nicht angenommen hat, so entfällt der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Urkunde und mit ihm die daraus hergeleitete Folgerung der Haftung nach § 13 Abj. 1c StStG. Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen eine solche Auffassung können auch nicht den steuerpolitischen und steuerpolizeilichen Hintergründen dieser Gesetzesvorschrift entnommen werden.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden, soweit es die Klage abgewiesen hat. Eine alsbaldige Entscheidung zur Sache selbst kam nicht in Frage, da es nicht ausgeschlossen ist, daß der Beklagte, wofür ihn freilich die volle Behauptungs- und Beweislast trifft, ein rechtliches Interesse der Klägerin an dem „Gegenstand“ der Urkunde in dem angegebenen Sinne noch darzutun vermag.